



Verordnung

über den

schulärztlichen Dienst

Ausgabe 2009

Änderung: 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Organisation und Aufsicht	3
1	Schulleitung	3
2	Schularzt	3
3	Oberaufsicht	3
III.	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
1	Zeitpunkt	4
2	Gegenstand	4
3	Durchführung	4
4	Administratives, Kontrolle	4
5	Ärztliches Gespräch für Jugendliche	4
IV.	Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	4
1	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	4
2	Beratung der Behörden	5
3	Weitere Aufgaben	5
V.	Besondere Massnahmen	5
VI.	Finanzielles	5
1	Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen	5
2	Honorierung	5
VII.	Schlussbestimmungen	5
1	Aufhebung bisherigen Rechts	5
2	Inkraftsetzung	5

Der Gemeinderat, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Zweck

- § 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Däniken unterhält für die in Däniken den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder und Schüler einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
 - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhause der Eltern.

II. Organisation und Aufsicht

1 Schulleitung

- § 2 Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:
- a) Verfügungen betreffend Schulhaus-, Kindergarten- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
 - b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
 - c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrpersonen gegen den Schularzt;
 - d) Erlass von Weisungen;
 - e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

2 Schularzt

- § 3 ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Däniken und des Schularztes geschlossenen Vertrages.
- ² Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er übt somit ein öffentliches Amt aus.
- ³ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht¹, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- ⁴ Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

3 Oberaufsicht

- § 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.²

¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v.26.06.1966 (BGS 124.21)

² Dokumentation der kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärzte des Kantons Solothurn"

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

1 Zeitpunkt

§ 5 ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen

- Kinder im zweiten Kindergartenjahr;
- die Schüler der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler.

² Für Schüler der 8. bzw. 9. Klasse sollen eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.³

³ Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁴

2 Gegenstand

§ 6 ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁵

² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst.⁶ Der Schularzt kann nach Bedarf bei der Beurteilung der Schulfähigkeit mit einbezogen werden.

3 Durchführung

§ 7 ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.

² Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres orientiert.⁷

³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom schulärztlichen Dienst festgehalten.

4 Administratives, Kontrolle

§ 8 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung. Die administrative Kontrolle obliegt dem Schulleitungssekretariat.

² Der untersuchende Arzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

5 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

§ 9 ¹ Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

1 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

§ 10 ¹ Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.

² Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.

³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.⁸

³ vgl. §9

⁴ vgl. §7 Abs.4

⁵ siehe Fussnote 3

⁶ vom 12. September 1980; BGS 413.151

⁷ für Einzelheiten siehe Fussnote 3

⁸ siehe Fussnote 3

2 Beratung der Behörden

§ 11 ¹ Der Schularzt berät die Behörden.

3 Weitere Aufgaben

§ 12 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 13 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

1 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

§ 14 ¹ Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (1. und 2. Kindergarten) gehen zu Lasten der Grundversicherung.

² Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

2 Honorierung

§ 15 Die Entschädigung des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.⁹

VII. Schlussbestimmungen

1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

2 Inkraftsetzung

§ 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2008.

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeinderat



Gery Meier
Gemeindepräsident



Susanne Aeschbach
Gemeindeschreiberin

Teilrevision Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Der Gemeinderat genehmigt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der vorliegenden Verordnung wie folgt:

- Streichung § 11 Abs. 2 infolge Auflösung Fachkommission Bildung

Die Änderungen treten gemäss Gemeinderatsbeschluss auf den 01.08.2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 26.03.2012

Der Gemeindepräsident
Gery Meier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Widmer

⁹ vgl. Berechnungsvorschlag in: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärzte des Kantons Solothurn“

